



# SATZUNG

## der Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft

### § 1

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Genossenschaft**

##### *1.1 Name und Sitz*

Der Verein führt in Erinnerung an die von 1896 bis zum 2.10.1935 existente "Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft" ebenfalls den Namen "Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft e.V."

Er hat seinen Sitz in St. Märgen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und wird im weiteren "Genossenschaft" genannt.

##### *1.2 Tätigkeitsbereich*

- a) Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg.
- b) Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die Zucht aller Kaltblutrassen.

##### *1.3 Rechnungsjahr*

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

##### *2.1 Zweck*

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schwarzwälder Kaltblutpferdezucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der Züchter von „Schwarzwälder Pferden“ (Schwarzwälder Fuchs)

##### *2.2 Aufgaben*

Zu den besonderen Aufgaben der Genossenschaft gehören:

- a) Vertretung der Interessen der Kaltblutzucht des Landes im Pferdezuchtverband Baden-Württemberg,
- b) Stellungnahmen für die Kaltblutzucht des Landes,
- c) Mitwirkung bei der Kennzeichnung der Zuchttiere und deren Nachzucht,
- d) Mitwirkung bei der Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen,
- e) Mitwirkung bei der Durchführung von Leistungsprüfungen,
- f) Mitwirkung bei Zuchtwertfeststellungen,
- g) Beratungen in Fragen der Pferdezucht und -haltung,
- h) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Veranstaltungen für die Kaltblutzucht,
- i) Öffentlichkeitsarbeit,
- j) Förderung des Zuchttierabsatzes.

##### *2.3 Zuchtbuchordnung*

Es gilt die Zuchtbuchordnung des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V.

### § 3

#### **Anerkennung durch die Züchtervereinigung, Aufsicht, Vertretung**

Die Genossenschaft ist der Zusammenschluss von Kaltblutzüchtern im Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. und keine eigenständige Züchtervereinigung.

Sie bedarf in dieser Tätigkeit der Anerkennung durch die Vorstandschaft des Pferdezuchtverbandes. Diesem als der anerkannten Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes ist Einblick in die züchterische Tätigkeit der Genossenschaft zu geben.

### § 4

#### **Vertretung im Pferdezuchtverband**

Die Genossenschaft entsendet je 1 Vertreter in die Vorstandschafft des Pferdezuchtverbandes. Im Übrigen entsendet die Genossenschaft je angefangene 100 eingetragener Stuten im Besitz der Mitglieder 1 Vertreter in die Vertreterversammlung des Pferdezuchtverbandes.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Es gibt -

- ordentliche Mitglieder **mit** Stimmrecht,
- fördernde Mitglieder **ohne** Stimmrecht,
- Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht.

a) Ordentliche Mitglieder sind im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ansässige Züchter und juristische Personen mit eingetragenen Zuchttieren, soweit deren Satzung und Tätigkeit den Zielen der Genossenschaft entsprechen. Sie sind auch Mitglied im Pferdezuchtverband.

b) Fördernde Mitglieder sind Freunde und Förderer der Zucht sowie Organisationen, die – ohne Besitzer eines eingetragenen Pferdes zu sein - die Bestrebungen der Genossenschaft unterstützen. Sie können auch Mitglieder des Pferdezuchtverbandes sein.

c) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende werden vom Beirat ernannt. Sie sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende haben beratende Stimme im Beirat.

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Kaltblutzucht des Landes oder der Bestrebungen der Genossenschaft im besonderen Maße Verdienste erworben haben, können vom Beirat zu Ehrenmitglieder, bzw. Ehrenvorsitzende ernannt werden.

## **§ 6 Recht auf Mitgliedschaft**

Jeder Züchter im sachlichen (Kaltblutzucht) und räumlichen (Baden-Württemberg, Tätigkeitsbereich der Genossenschaft, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, hat ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern er den Pflichten der Mitglieder (Nr.8) nicht zuwider gehandelt hat.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

### *7.1 Antrag*

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.

### *7.2 Ablehnung*

Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats der Beirat schriftlich angerufen werden. Er entscheidet endgültig.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

8.1 durch Austritt.

Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und bis spätestens zum 1. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.

8.2 durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

8.3 durch Ausschluss, der durch den Beirat beschlossen wird.

8.3.1 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung, den Beschlüssen oder Bestrebungen der Genossenschaft zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen, insbesondere wenn sie gegen das Tierschutzgesetz oder die Bestimmungen für Hengsthalter verstoßen.

8.3.2 Mitglieder müssen ausgeschlossen werden, wenn sie sich arglistiger Täuschungen der Genossenschaft gegenüber oder bei züchterischen Vorgängen schuldig gemacht haben.

8.3.3 Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes sind diesem samt Begründung mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

8.3.4 Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen, die ihrerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen und ihre Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen,
- b) an die jeweils zuständigen Gremien der Genossenschaft Anträge zu stellen.
- c) von der Genossenschaft in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung beraten zu werden.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Genossenschaft in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen,
- b) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen und sich der Genossenschaft gegenüber vertragstreu zu verhalten,
- c) die Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten,

- d) um eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung ihrer Zuchttiere besorgt zu sein. Das Tierschutzgesetz und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften sind zu beachten. Bei Beanstandungen ist die Genossenschaft und der Zuchtleitung berechtigt für die Überprüfung des betroffenen Betriebes, Dritte zu beauftragen.

## **§ 11 Organe, Sitzungen, Protokolle**

*11.1 Organe der Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft sind:*

- a) die Mitgliederversammlungen (§ 12),
- b) der Beirat (§ 13),
- c) die Vorstandschaft (§ 14),
- d) der Vorsitzende (§ 15).

Die Wahlperiode beträgt einmalig 3 Jahre und zwar von 2017 – 2020  
Ab 2020 beträgt die Wahlperiode wieder 4 Jahre.

11.2 Die Sitzungen der Organe 11.1 b) und c) sind nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe 11.1 a) bis c) sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

*12.1 Teilnehmer*

Die Mitgliederversammlung ist eine Vollversammlung. In Ihr haben alle ordentlichen Mitglieder Stimmrecht, ebenso die Vorstands- und Beiratsmitglieder.

*12.2 Einladung weiterer Teilnehmer*

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg und die oberste Landesbehörde für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.  
Nach Bedarf können andere Personen oder Organisationen zusätzlich als Berater geladen werden.

### 12.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Beirat durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen bekanntgegeben.

### 12.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens **1/3** der ordentlichen Mitglieder dies beantragt, der Beirat dies für erforderlich hält oder anlässlich einer Bezirksvereinsversammlung eine 2/3-Mehrheit dafür stimmt.

### 12.5 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl des Rechners,
- c) die Wahl des Schriftführers,
- d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- e) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft sowie der Geschäfts- und Kassenführung,
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Berufungsentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

k) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft .

Eine notwendige Nachwahl für b oder c richtet sich nach 15.2.

### 12.6 Abstimmung

12.6.1 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12.6.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12.6.3 Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### 12.7 Anträge

12.7.1 Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

12.7.2 Über die Behandlung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines erst in der Sitzung gestellten mündlichen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

## § 13 Beirat

### 13.1 Teilnehmer

Im Beirat haben Sitz und Stimme:

- a) die Mitglieder der Vorstandschaft,
- b) die Obleute der Bezirksvereine „Hochschwarzwald“ und „Mittlerer Schwarzwald“ und ihre Stellvertreter,

### 13.2 Einladung weiterer Teilnehmer

Nach Bedarf können z.B. Vertreter des Haupt- und Landgestüt, PZV Baden-Württemberg, und andere Personen oder Organisationen zusätzlich als Berater geladen werden.

### 13.3 Einberufung

Der Beirat ist jährlich einmal und darüber hinaus einzuberufen, sofern die Vorstandschaft oder wenigstens 6 stimmberechtigte Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

### 13.4 Aufgaben

Dem Beirat obliegen

- a) Ausschluss von Mitgliedern der Genossenschaft, Beratung und Antragstellung über den Ausschluss von Mitgliedern auch beim Pferdezuchtverband,
- b) Beratung von Anträgen zur Zuchtbuchordnung,
- c) Beratung der Jahresrechnung,
- d) Beratung über die Berufung des Zuchtleiters gemäß § 17,
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- f) Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- g) Beratung der Zuchtziele,
- h) Planung und Beratung von Zuchtprogrammen und Zuchtmaßnahmen, Bildung von Ausschüssen,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Investitionen,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrengesamten,
- k) Benennung von Mitgliedern für die Kommissionen nach der Zuchtbuchordnung.
- l) Entsenden der Vertreter der Genossenschaft in die Organe des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg.

### 13.5 Abstimmung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner uneingeschränkt stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 14 Die Vorstandschaft**

### 14.1 Zusammensetzung

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Rechner,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Zuchtleiter,

Der Zuchtleiter hat in der Vorstandschaft und im Beirat nur Stimmrecht in Fragen der Zucht, Haltung, Hygiene und des Zuchttierabsatzes.

### 14.2 Einladung weiterer Teilnehmer

Nach Bedarf können zusätzliche Teilnehmer als Berater geladen werden.

### 14.3 Aufgaben

Die Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Führung der Genossenschaft, ihr obliegt die verantwortliche Leitung der Genossenschaft und die Wahrung ihrer Interessen, außerdem

- a) die Vorbereitung der Tagesordnung der Beiratssitzungen,
- b) die Beratung des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung, .
- d) Mitsprache bei der Berufung des Zuchtleiters,
- e) Mitsprache bei der Berufung von Kommissionen nach der Zuchtbuchordnung,
- f) Vorschläge zur Zuchtbuchordnung,
- g) die Beschlussfassung über Gebühren,
- h) das Vorschlagsrecht zur Höhe der Mitgliedsbeiträge.

#### 14.4 Rechner

Der Rechner erledigt die Bank- und Kassengeschäfte der Genossenschaft, worüber er Buch zu führen hat. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

Für Einnahmen uneingeschränkt und für Ausgaben bis zu 2.500.00 EUR ist die alleinige Unterschrift des Rechners erforderlich.

Für Ausgaben über 2.500.00 EUR ist die zusätzliche Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters erforderlich.

Der Rechner erstellt die Jahresrechnung. Er unterrichtet den Vorsitzenden und die Vorstand-schaft über die Einhaltung der Voranschläge und der diesbezüglichen Beschlüsse.

#### 14.5 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er ein Protokoll zu führen, in das vor allem Beschlüsse aufzunehmen sind.

Er führt die Mitgliederliste.

#### 14.6 Entschädigung

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.

### **§ 15 Vorsitzende**

#### 15.1 Vorsitz, Vertretung

Der Vorsitzende und seine Stellvertretender sind, jeder für sich, Vorstand Sinne des Paragraphen 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Intern wird der Vorsitzende vom 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, vom weiteren Stellvertreter etc. vertreten.

#### 15.2 Wahl

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

#### 15.3 Aufgaben

Der Vorsitzende führt in den Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirats und der Mitglieder-versammlung den Vorsitz. Sollten der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert sein, beauftragt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied.

Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere

- a) die Vertretung der Interessen der Genossenschaft nach außen im regionalen und über-regionalen Bereich, aber auch nach innen, den Mitgliedern gegenüber,
- b) die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen,

### **§ 16 Bezirksvereine**

Die Obleute der Bezirksvereine und ihre Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Beirat der Genossenschaft.

### **§ 17 Zuchtleitung**

Die Genossenschaft als Mitglied des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg überträgt die Zuchtleitung dem dort bestellten Zuchtleiter für Kaltblutzucht.

Die Vorstandschaft schlägt dem Pferdezuchtverband den Zuchtleiter zur Berufung vor.

Der Zuchtleiter wirkt bei der Planung der im Interesse der Kaltblutzucht erforderlichen Züchterischen Maßnahmen mit und führt sie nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Organen durch.

## **§ 18 Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung**

### *18.1 Gemeinnützigkeit*

Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Die Genossenschaft darf seinen Mitgliedern keine finanziellen und grundsätzlich auch keine sachlichen Zuwendungen machen (Paragraph 55 AO).

Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### *18.2 Mittelverwendung*

Die Genossenschaft hat die ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Sachwerte für ihre satzungsgemäßen Zwecke einzusetzen.

## **§19 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Mitgliedsantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes oder Namens in verschiedenen Medien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszweckes bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

## **§ 20 Rechnungsprüfung**

### *19.1 Wahl der Rechnungsprüfer*

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer (12.5 d).

### *17.2 Rechnungsprüfung*

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, in Anwesenheit einer mit der Rechnungs- und Kassenführung betrauten Person die Rechnungen des Vereins auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 21 Auflösung**

### *20.1 Beschluss*

Über die Auflösung der Genossenschaft kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### *20.2 Verwendung der Vermögenswerte*

Bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Pferdezucht.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 16. März 2019 in der öffentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. März 2012 außer Kraft.

St. Märgen, den 16. März 2019